

Bezeichnung der Bauleistung:

<b>A-03655-00</b>	<b>A5, FDE Hartheim (E1)</b>
<b>A0365500402</b>	<b>A5, Hartheim - Verkehrs- und Leiteinrichtung</b>

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

## Besondere Vertragsbedingungen

### 1 Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

#### 1.1 Beginn der Ausführung

- Spätestens ..... Werktage nach Aufforderung; Spätestens am ..... (Datum)  
 Frühestens .....  Spätestens ..... Werktage nach Zuschlagserteilung  
 Frühestens am 07.09.2026,  Spätestens am ..... (Datum)  
 Sonstiges:

Als zeitlicher Beginn der Ausführung wird folgende Tätigkeit festgelegt:

.....

Wird vorstehend keine ausdrückliche Aussage zur Tätigkeit getroffen, ist davon auszugehen, dass mit Beginn der Ausführung die Aufnahme der Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Baustelle gemeint ist; dies ist im Regelfall die Baustelleneinrichtung.

#### 1.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:

- Spätestens ..... Werktage nach .....
- Einzelfristen für
- 1.2.1 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....
  - 1.2.2 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....
  - 1.2.3 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....
  - 1.2.4 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....
  - 1.2.5 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....
  - 1.2.6 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....
  - 1.2.7 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....
  - 1.2.8 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....
  - 1.2.9 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....
  - 1.2.10 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....
- Sonstiges:

#### 1.3 Vollendung der Ausführung nach Datum

- Spätestens am 14.05.2027 (Datum)
- Einzelfristen für
- 1.3.1 Fertiger Aufbau der Verkehrssicherung für Bauphase 0; 10.09.2026 um 5:00 Uhr = spätestens 10.09.2026 (Datum)
  - 1.3.2 Fertiger Aufbau der Verkehrssicherung für Bauphase 1; 21.09.2026 um 05:00 Uhr = spätestens 21.09.2026 (Datum)
  - 1.3.3 Fertiger Aufbau der Verkehrssicherung für Bauphase 2; 26.10.2026 um 05:00 Uhr = spätestens 26.10.2026 (Datum)
  - 1.3.4 Bauphase 2a - Vollständige Räumung der Baustelle; 04.12.2026 um 20:00 Uhr = spätestens 04.12.2026 (Datum)
  - 1.3.5 Fertiger Aufbau der Verkehrssicherung für Bauphase 3; 01.03.2027 um 05:00 Uhr = spätestens 01.03.2027 (Datum)

- 1.3.6 Fertiger Aufbau der Verkehrssicherung für Bauphase 4; 12.04.2027 um 05:00 Uhr = spätestens 12.04.2027 (Datum)
- 1.3.7 Bauphase 5 - Vollständige Räumung der Baustelle; 14.05.2027 um 20:00 Uhr = spätestens 14.05.2027 (Datum)
- 1.3.8 ..... = spätestens ..... (Datum)
- 1.3.9 ..... = spätestens ..... (Datum)
- 1.3.10 ..... = spätestens ..... (Datum)
- Sonstiges: Winterpause ab 05.12.2026 bis 25.02.2027

- 1.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen
  - 1.4.1 ..... = ..... Kalendertage
  - 1.4.2 ..... = ..... Kalendertage
  - 1.4.3 ..... = ..... Kalendertage
  - 1.4.4 ..... = ..... Kalendertage
  - 1.4.5 ..... = ..... Kalendertage
  - Sonstiges:

**2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**

- Vertragsstrafen werden vereinbart.  
Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe(n) zu zahlen:
  - 2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung
    - 0,2 % je Werktag der Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe (netto)
    - 0,2 % je Kalendertag der Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe (netto)
  - 2.2 Vertragsstrafe je Werktag in % der objektiv richtigen Abrechnungssumme der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:
    - ..... % nach 1.2.1       ..... % nach 1.2.2       ..... % nach 1.2.3
    - ..... % nach 1.2.4       ..... % nach 1.2.5
  - Vertragsstrafe je Kalendertag in % der objektiv richtigen Abrechnungssumme der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:
    - ..... % nach 1.3.1       ..... % nach 1.3.2       ..... % nach 1.3.3
    - ..... % nach 1.3.4       ..... % nach 1.3.5
  - 2.3 Vertragsstrafe je Kalendertag in % der objektiv richtigen Abrechnungssumme der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen
    - ..... % nach 1.4.1       ..... % nach 1.4.2       ..... % nach 1.4.3
    - ..... % nach 1.4.4       ..... % nach 1.4.5       ..... % nach 1.4.6
    - ..... % nach 1.4.7       ..... % nach 1.4.8       ..... % nach 1.4.9
    - ..... % nach 1.4.10
  - 2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe (netto) begrenzt (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Abrechnungssumme der zugehörigen baulichen Leistung). Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
  - 2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

**3 Zahlung (§ 16 VOB/B)**

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf 60 Kalendertage festgelegt.

**4 Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)**

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- Es ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

**5 Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)**

- Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.
- Nach erfolgter Abnahme ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

**6 Bürgschaften**

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt "HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft"
- die Mängelansprüche das Formblatt "HVA B-StB Mängelanspruchsbürgschaft"
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 VOB/B das Formblatt "HVA B-StB Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft"

**7 Technische Spezifikationen**

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz "oder gleichwertig" immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

**8 Frei**

**9 Beschleunigungsvergütung**

- Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung gemäß "HVA B-StB Beschleunigungsvergütung" wird vereinbart (siehe Anlage)
  - 9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen
    - nach 1.4.1 ..... EUR (netto)/Kalendertag
    - nach 1.4.2 ..... EUR (netto)/Kalendertag
    - nach 1.4.3 ..... EUR (netto)/Kalendertag
    - nach 1.4.4 ..... EUR (netto)/Kalendertag
    - nach 1.4.5 ..... EUR (netto)/Kalendertag
  - 9.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt ..... EUR (netto) begrenzt.

**10 Preisgleitklausel**

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

- Stoffpreisgleitklausel gemäß 'HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel' (siehe Anlage)
- .....

**11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

- Keine
- Siehe beigefügte Unterlage

**12 Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert**

- Die Geltung der Sanktionierung für die Nichterfüllung von Bieterangaben zum Zuschlagskriterium Technischer Wert bei der späteren Bauausführung gemäß „HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert“ wird vereinbart (siehe Anlage)

**13 Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells**

- Die Geltung einer bauvertraglichen Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells gemäß „HVA B-StB „Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell“ wird vereinbart (siehe Anlage)

Anlagen:

- HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen
- HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel
- HVA B-StB Beschleunigungsvergütung
- HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert
- HVA B-StB Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell
- .....
- .....
- .....
- .....